

Satzung

Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Hannover-Bremen e. V.

Sitz Hannover
Stand: 9. März 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

„Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Hannover-Bremen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hannover.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden.

§ 2 Mitgliedschaft in den Dachorganisationen

Der Verband ist Mitglied im Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und die Förderung der Tierzucht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Verbandes zu verwenden. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Interessen seiner Mitglieder vor Behörden und Organisationen,
 - b) die Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitens.

Dieser Aufgabe dienen:

- aa) Die Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Islandpferden beschäftigen, im Reiten, in der Haltung und in der Ausbildung von Islandpferden und im Umgang mit ihnen,
- bb) Planen und Durchführen von Turnieren und sonstigen Reitveranstaltungen sowie die Beratung der Veranstalter,
- cc) Durchführung und Überwachung von Lehrgängen über das Reitwesen und die Pferdehaltung,
- c) die Förderung der Zucht des Islandpferdes und des Tierschutzgedankens,
- d) die Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf allen, die Islandpferde-Reiterei und -zucht betreffenden Gebieten,

§ 4 Mitgliedschaft im Verband

Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig. Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) ordentliche Mitglieder: Die im Verband bestehenden Islandpferde-Reiter-Vereine und Sportvereinigungen, die eine Islandpferdereiterabteilung unterhalten
- b) fördernde Mitglieder: Vereine, die an der Förderung des Islandpferdes interessiert sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen dem Antragsteller nicht bekanntgegeben zu werden. Über die Ablehnung ist auf der nächsten Delegiertenversammlung zu informieren. Sie hat die Möglichkeit, abschließend über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verband
 - b) durch Ausschluß, insbesondere bei Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
2. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Seinen Pflichten dem Verband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
3. Der Austritt muß mittels Brief erklärt werden und kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die im § 4 Abs. a und b genannten Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Verband im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen;
 - b) die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge an den Verband im ersten Viertel des Geschäftsjahres zu zahlen;
 - c) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind.

+

§ 8 Organe des Verbandes

1. Der Vorstand
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Ausschüsse

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Sportwart
 - e. dem Zuchtwart
 - f. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
 - g. dem Jugendwart
 - h. dem Schriftführer
 - i. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - k. den Beauftragten des Landesverbandes für besondere Ausschüsse des Bundesverbandes
2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. In der ersten Amtsperiode werden die Mitglieder unter a), c), e), g) und i) für zwei Jahre, die unter b), d), f) und h) für vier Jahre gewählt. Danach wird in gleichbleibendem Rhythmus von zwei Jahren je eine der beiden o. g. Gruppen des Vorstandes für dann jeweils vier Jahre gewählt.

Werden im Bundesverband Ausschüsse eingerichtet (z. B. Ausbildung, Richten u. ä.), für die es auf Landesverbandsebene keine Entsprechungen im Vorstand gibt, so können im laufenden Geschäftsjahr Vertreter/innen des Landesverbandes für diese Ausschüsse vom Vorstand kommissarisch ernannt werden, die den Landesverband in den Bundesausschüssen vertreten. Die ernannten Vertreter/innen müssen von der nächsten Delegiertenversammlung bestätigt werden. Sie werden im Rhythmus mit den Vorstandsämtern b), d), f), h) gewählt.

Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Delegiertenversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. Vorsitzende, ein Stellvertreter oder der Schatzmeister vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
3. Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit aus den Mitgliedern der verschiedenen Vereine zusammensetzen.
4. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nicht mehr als zwei Ämter übernehmen.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, daß der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur handeln dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vor-

sitzenden oder den Schatzmeister nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muß auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb eines Monats einberufen werden.

7. Seine Aufgaben sind:
- a) die Festlegung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - b) die Rechnungs- und Kassenlegung
 - c) die Aufstellung des Voranschlages und die Vorlage der Jahresrechnung
 - d) die Vorlage des Geschäftsberichtes bei der Delegiertenversammlung
 - e) die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit Zusendung an die angeschlossenen Vereine
 - f) die Ausübung der Befugnisse, die ihm die Satzung ausdrücklich einräumt
 - g) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - h) die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Zucht nach den Richtlinien der FN, der ihr angeschlossenen Verbände, der FEIF und des IPZV
 - i) das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung den anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind.

§ 10

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden von den angeschlossenen Vereinen benannt. Die Anzahl der Delegierten je Verein errechnet sich wie folgt:

bis 50 Mitglieder	2 Delegierte
bis 100 Mitglieder	3 Delegierte
bis 200 Mitglieder	4 Delegierte
darüber	5 Delegierte.

2. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

3. Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 9)
- b) den Delegierten der angeschlossenen Vereine.

4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister in schriftlicher Form einberufen.

Auf Antrag von mindestens 25 % der angeschlossenen Vereine ist ebenfalls eine Versammlung einzuberufen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte muß mit einer mindestens vierwöchigen Frist an die Mitgliedsvereine erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein.

5. Stimmberechtigt ist der gesamte Vorstand (§ 9) und die Delegierten. Jeder hat eine Stimme.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Sitzung erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei Abstimmung bedeutet Stimmengleichheit Ablehnung.

6. In den ersten vier Monaten eines Jahres ist eine Hauptdelegiertenversammlung einzuberufen. Hierbei sind folgende Tagesordnungspunkte abzuhandeln:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstands- und Ausschußmitglieder
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschläges
 - e) Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlußfassung über Anträge
 - i) Beschluß von Satzungsänderungen
7. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Delegiertenversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer. Sie prüfen die Kasse in der Regel gemeinsam.

§ 10 a Ausschüsse

Der Vorstand und die Delegiertenversammlung können bei Bedarf Ausschüsse bestellen. Ihre Aufgabe ist es, Richtlinien für ihren Fachbereich aufzustellen und dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zum Beschluß vorzulegen. Für jeden Ausschuß ist in der Regel ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzender zu bestellen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sollen die Mitgliedsvereine berücksichtigt werden.

§ 11 Hauptamtliche Angestellte des Verbandes

Die Genehmigung zur Einstellung von hauptamtlichen Kräften erteilt die Delegiertenversammlung. Sie sind an die Weisungen des Vorsitzenden und an die Geschäftsordnung gebunden. Insbesondere obliegen ihnen die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Durchführung und Überwachung der vom Vorstand sowie von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse und die Anfertigung in Niederschriften der Versammlungen. Ein eventuell bestellter Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Organe teil.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zur Prüfung vorzulegen.
2. Stichtag für die Beitragsrechnungen des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der einzelnen Vereine am 01.01. des laufenden Jahres. Dieser Mitgliederbestand ist Grundlage für die Anzahl der Delegierten.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand einberufene Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen (Delegierten) beschlossen werden. Nach Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V. (IPZV), der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung des Islandpferdereitsports bzw. der Förderung der Islandpferdezucht zu verwenden hat.
Die Ausschüttung des Vermögens an die angeschlossenen Vereine ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9.3.2017 in § 2 und § 13 den Vorgaben der Abgabenordnung angepasst.

Hannover, den 9.März 2017



1. Vorsitzender